

# Jahres-Versicherungsschutz nexible Reiseschutz

## Allgemeine Hinweise

### Versicherte Reise- bzw. Mietdauer:

Versichert sind alle Ihre Reisen (einschließlich Tagesreisen), die Sie weltweit unternehmen, bis max. 28 Tage. Ausnahme: Im Reiserücktritts-Schutz und im Plus Rücktritt Covid-19 ist die Reisedauer unbegrenzt.

Im Reisefahrzeug-SB-Schutz sind alle Ihre Anmietungen von versicherten Miet- und Carsharing-Fahrzeugen weltweit bis max. 28 Tage versichert.

### Familie / Paar:

Als **Paar** gelten zwei Erwachsene.

Als **Familie** gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen. Alle versicherten Personen sind namentlich aufzuführen. Reisepreis ist der Gesamtreisepreis der Familie/des Paares. Für alleinreisende versicherte Personen gilt die gesamte Versicherungssumme. Alleinreisende Kinder, die nicht eigene Kinder oder Enkelkinder sind, sind nicht versichert.

### Erreichen von Altersgrenzen:

Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter bzw. im Familien-/Paartarif nach dem Alter der ältesten versicherten Person. Erreichen Sie oder ein mitversicherter Erwachsener eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz zu unveränderter Prämie bis zum Ende des Versicherungsjahres fort. Ab dem neuen Versicherungsjahr ist ggf. eine veränderte Prämie zu zahlen.

Überschreitet ein im Familien-/Paartarif mitversicherter Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen ab 26 Jahren weitergeführt. Die jeweiligen Prämien für alle Altersgruppen können Sie der Prämienübersicht (ab Seite 12) entnehmen. Auf den ggf. veränderten Prämienbetrag und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir Sie spätestens sechs Wochen vor Ende des Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin.

### Vertragslaufzeit:

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn es nicht spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Textform (Beispiel: Brief, E-Mail) gekündigt wird.

### Prämien:

Die Erstprämie und die Folgeprämien werden jeweils zum Fälligkeitsdatum vom uns genannten Bank- oder Kreditkartenkonto abgebucht. Es erfolgt kein Versand von Folgeprämienrechnungen.

## Versicherungsbedingungen für Jahres-Versicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV JV/NX 2021)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen der **Besonderen Teile** gelten zusammen für Ihre Jahres-Versicherungen bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Versicherungsnehmer und versicherte Person

- 1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer. Die andere Person ist die versicherte Person; sie kann ohne Ihre Zustimmung die versicherte Leistung bei uns geltend machen.
- 1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR haben. Versichern Sie eine andere Person? Dann muss auch diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU/des EWR haben.
- 1.3 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.
2. **Wofür haben Sie Versicherungsschutz?**
  - 2.1 Sie haben Versicherungsschutz für Ihre Reisen. Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen

gelten alle Reisen einschließlich Tagesreisen, die Sie weltweit im versicherten Zeitraum unternehmen.

- A) Im Reiserücktritts-Schutz (Teil A) und dem Plus Rücktritt Covid-19 (Teil B) ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass Sie die Reisen während des versicherten Zeitraums gebucht haben. Für Reisen die Sie vor dem versicherten Zeitraum gebucht haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des Versicherungsvertrages und planmäßigem →Reiseantritt mindestens 14 Tage liegen. Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn weniger als 14 Tage liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag der Reisebuchung oder spätestens an einem der drei folgenden Werktage geschlossen wurde.
- B) Plus Rücktritt Covid-19 (Teil B) ergänzt den Reiserücktritts-Schutz (Teil A). Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Plus Rücktritt Covid-19 ist daher, dass Sie ihn gleichzeitig mit dem Reiserücktritts-Schutz (Hauptversicherung) abschließen.
- C) Plus Abbruch Covid-19 (Teil D) ergänzt den Reiseabbruch-Schutz (Teil C). Voraussetzung für den Versicherungsschutz im Plus Abbruch Covid-19 ist daher, dass Sie ihn gleichzeitig mit dem Reiseabbruch-Schutz (Hauptversicherung) abschließen.
- D) Je versicherter Reise haben Sie für maximal 28 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Bei einer längeren Reisedauer endet der Versiche-

rungsschutz nach den ersten 28 Tagen. Dies gilt nicht für den Reiserücktritts-Schutz. Im Reiserücktritts-Schutz besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer.

- 2.2 Im Rahmen des Reiserücktritts-Schutz (Teil A) und des Plus Rücktritt Covid-19 (Teil B) haben Sie Versicherungsschutz für Ihre erworbenen Eintrittskarten. Voraussetzung ist, dass Sie die Eintrittskarten während des versicherten Zeitraums erworben haben. Für Eintrittskarten, die Sie vor dem versicherten Zeitraum erworben haben, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des Versicherungsvertrages und Beginn der Veranstaltung, für die Sie die Eintrittskarte erworben haben, mindestens 14 Tage liegen. Liegen zwischen Kauf der Eintrittskarte und Beginn der Veranstaltung weniger als 14 Tage, besteht Versicherungsschutz nur, wenn der Versicherungsvertrag mit sofortigem Versicherungsbeginn am Tag des Kaufes der Eintrittskarte oder spätestens an einem der drei folgenden Werktage geschlossen wurde.
- 2.3 Sie haben Versicherungsschutz für:
  - A) beliebig viele Reisen, die Sie innerhalb des versicherten Zeitraums unternehmen;
  - B) beliebig viele Eintrittskarten, die Sie während des versicherten Zeitraums erwerben.
3. **Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**
  - 3.1 Im Reiserücktritts-Schutz (Teil A) und dem Plus Rücktritt Covid-19 (Teil B) beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise oder Erwerb der jeweiligen Eintrittskarte,

- und endet mit dem →Reiseantritt oder dem Beginn der jeweiligen Veranstaltung, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 3.2 In den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, frühestens aber mit dem →Antritt der jeweiligen Reise. Ihr Versicherungsschutz endet, wenn Sie Ihre Reise beendet haben, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.
- 3.3 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis die Rückreise möglich ist.
- 3.4 Das →Versicherungsjahr endet:  
 A) Vor →Antritt Ihrer Reise oder vor Beginn der Veranstaltung: Dann besteht der Versicherungsschutz im Reiserücktritts-Schutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.  
 B) Während Ihrer Reise: Dann besteht der Versicherungsschutz in allen Sparten nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.
- 4. Welche Prämie ist zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?**
- 4.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert.
- 4.2 Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für alle anderen Altersgruppen sind in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des →Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen →Versicherungsjahr ist eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen →Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.
- 4.3 Im Familien- / Paartarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied / Partner. Überschreitet ein im Familien- / Paartarif mit-versichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 4.2 entsprechend.
- 5. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?**
- 5.1 Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder wir nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen.
- 5.2 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie als Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Sie als Versicherungsnehmer können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden →Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 5.3 Kündigen Sie oder wir den Reiserücktritts-Schutz (Teil A) oder den Reiseabbruch-Schutz (Teil C), ist damit automatisch auch der dazugehörige Plus Rücktritt Covid-19 (Teil B) bzw. Plus Abbruch Covid-19 (Teil D) gekündigt.
- 5.4 Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Wenn Sie eine Altersgrenze erreichen und ab dem neuen →Versicherungsjahr eine höhere Prämie für Sie zu zahlen ist, weisen wir darauf spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Dann können Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des →Versicherungsjahres kündigen.
- 6. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Zahlung der Erstprämie beachten?**
- 6.1 Die Erstprämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Beginn des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines von Ihnen als Versicherungsnehmer zu zahlen.
- 6.2 Ist die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.
- 6.3 Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 7. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Zahlung der Folgeprämien beachten?**
- 7.1 Folgeprämien sind zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.
- 7.2 Ist die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.
- 7.3 Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug, A) und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, leisten wir nicht;  
 B) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.
- 8. Was gilt für die Prämienzahlung per Lastschrift bzw. Kreditkarte?**
- 8.1 Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Ihr Verschulden als Versicherungsnehmer nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in unserer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen. Andernfalls kommen Sie ohne weitere Mahnung in Verzug. Es sei denn, Sie konnten ohne Ihr Verschulden die Abbuchung nicht ermöglichen.
- 8.2 Sind Sie als Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, können wir Sie auf Ihre Kosten darauf hinweisen. Sie müssen dann →unverzüglich eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen.
- 9. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?**
- 9.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:  
 A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.  
 B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.  
 C) Sperrung des öffentlichen Verkehrs und andere →Eingriffe von hoher Hand.  
 D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.  
 E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.
- 9.2 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- 9.3 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.
- 10. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 10.1 Sie müssen:  
 A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).  
 B) Uns den Schaden →unverzüglich anzeigen.  
 C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.  
 D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.  
 E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 10.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zurückfordern.
- 10.3 Gegebenenfalls haben Sie die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfanges erforderlich ist.
- 11. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**
- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 12. Wann erhalten Sie die Zahlung?**
- 12.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie →unverzüglich die Zahlung.
- 12.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.
- 13. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?**
- 13.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 13.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.
- 14. Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt? Welche Beschwerdemöglichkeit haben Sie?**
- 14.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 14.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:  
 A) München.  
 B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.
- 14.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 14.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.
- 15. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?**
- 15.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 15.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

## Glossar

### Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- A) Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- B) Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Cousins; Cousinen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

### Antritt der Reise / Reiseantritt:

Im Rahmen des Reiserücktritts-Schutz und des Plus Rücktritt Covid-19 ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte →Reiseleistung in Anspruch nehmen. Als Antritt der Reise gilt im Reiserücktritts-Schutz und im Plus Rücktritt Covid-19 im Einzelnen:

- Bei einer Flug-Reise: Der Check-in; beim Online-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag.
- Bei einer Schiffs-Reise: Das Einchecken.
- Bei einer Bus-Reise: Das Einsteigen in den Bus.
- Bei einer Bahn-Reise: Das Einsteigen in den Zug.
- Bei einer Auto-Reise: Die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils.
- Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: Der Antritt der ersten gebuchten →Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transfer-Leistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

### Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

### Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

### Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen.

Die Kontaktdaten lauten:

Postanschrift: Auswärtiges Amt, 11013 Berlin  
Telefonzentrale: +49 30 -18 170 (24-Stunden-Service)  
Fax: +49 30 -18 17 34 02  
Internetadresse: [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de).

### Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen →Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

### Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere; Sperrung des öffentlichen Verkehrs.

### Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdersch.

### Familie:

Als Familie gelten maximal zwei Erwachsene, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, und Kinder bis einschließlich 25 Jahre. Kinder sind eigene Kinder, Enkelkinder und bis zu fünf sonstige mitreisende Kinder. Es muss kein gemeinsamer Wohnsitz vorliegen.

### Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - A) Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck.
  - B) Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
  - C) Die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen.

2. Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:

- A) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
  - B) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
  - C) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
  - D) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.
- Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

### Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

### Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

### Reiseantritt / Antritt der Reise:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

### Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot; gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

### Schule / Universität:

Schulen sind:

- A) Alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen.
- B) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: Qualifizierender Hauptschulabschluss; Mittlere Reife; Allgemeine Hochschulreife; Fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss.
- C) Ausbildungsbegleitende Schulen.
- D) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

Universitäten sind:

Alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

### Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

### Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter/Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

### Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

### Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen.

### Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitraum).  
Beispiel: Beginn 12. August 2021, 12 Uhr mittags; Ende 12. August 2022, 12 Uhr mittags.

### Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen. Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

## Besondere Teile

### A Reiserücktritts-Schutz

#### 1. Was ist versichert?

- 1.1 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
  - A) Sie stornieren Ihre Reise.
  - B) Sie können die Veranstaltung nicht besuchen, für die Sie eine Eintrittskarte erworben haben.
  - C) Sie treten Ihre Reise verspätet an.
  - D) Während Ihrer Hinreise verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel oder fällt ersatzlos aus.

Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

- 1.2 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

#### 2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

- 2.1 Wenn Sie Ihre Reise wegen eines versicherten Ereignisses nach Ziffer 4 stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.
- 2.2 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
- B) Bei Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag bei Buchung der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
- C) Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.
- D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

#### 3. Was ist versichert, wenn Sie Ihre erworbene Eintrittskarte nicht nutzen können?

- 3.1 Wir erstatten Ihnen den Preis Ihrer Eintrittskarte einschließlich Gebühren, wenn
  - A) sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden verspätet oder ersatzlos ausfällt und sie dadurch mehr als die Hälfte der Veranstaltung versäumen.
  - B) Sie die Veranstaltung nicht besuchen können, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist.
- 3.2 Damit Sie die unter 3.1 B) aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:
  - A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.
  - B) Bei Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag bei Erwerb der Eintrittskarte war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.
  - C) Sie konnten die Veranstaltung nicht besuchen, weil dieses Ereignis vor Beginn der Veranstaltung eingetreten ist.
  - D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, die Veranstaltung zu besuchen.

#### 4. Welche Ereignisse sind versichert?

- Versicherte Ereignisse sind:
- A) Erkrankung einschließlich der Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Eine versicherte Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein. Eine psychische Erkrankung gilt dann als versichertes Ereignis, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
    - Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
    - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
    - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
  - B) Tod.
  - C) Eine Unfallverletzung.
  - D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.
  - E) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.
  - F) Adoption eines minderjährigen Kindes.
  - G) Impfunverträglichkeit.
  - H) Bruch von Prothesen.
  - I) Lockerung von implantierten Gelenken.

- J) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserröhbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.
- K) Die betriebsbedingte Kündigung.
- L) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.
- M) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.
- N) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.
- O) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.
- P) Wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.
- Q) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.
- R) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule / Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.
- S) Bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.
- 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?**  
Ihre Risikopersonen sind:
- 5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.
- 5.2 →Betreuungspersonen.
- 5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal sechs Personen oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.
- 6. Was ist bei verspätetem →Reiseantritt versichert?**
- 6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:
- A) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise.
- B) Ihre nicht genutzten →Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.
- 6.2 Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.
- 7. Was erstatten wir bei Panne oder Unfall eines Kraftfahrzeugs?**  
Das Kraftfahrzeug, das Sie auf Ihrer Reise nutzen möchten, wird maximal einen Tag vor →Antritt Ihrer Reise aufgrund Panne oder Unfall fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene →Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal € 500,- pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis insgesamt € 1.000,- pro Reise.
- 8. Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?**  
Verspätet sich ein →öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden oder fällt ersatzlos aus? Und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu € 500,- pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten Verkehrsmittels. Außerdem erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie dafür € 100,- pro Person.
- 9. Welche Informationen halten wir für Sie bereit?**
- 9.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).
- 9.2 Auf Wunsch informieren wir Sie über Reise WARNUNGEN und Sicherheitshinweise des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.
- 10. Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?**
- 10.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu € 100,- je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.
- 10.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.
- 11. Sind →Umbuchungsgebühren versichert?**  
Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die →Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.
- 12. Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?**
- 12.1 Sie haben gemeinsam mit einer anderen Person ein Doppelzimmer gebucht? Dann gilt diese immer als Risikoperson. Muss diese die Reise aus versichertem Grund stornieren? Dann erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.
- 12.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.
- 13. Was ist nicht versichert?**  
Wir leisten nicht:
- 13.1 Bei einer psychischen Reaktion  
A) auf ein Kriegseignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.  
B) auf die Befürchtung von Kriegseignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- 13.2 Bei Suchterkrankungen.
- 13.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.
- 13.4 Für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reisesornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.
- 13.5 Für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mit-versichert sind.
- 13.6 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.
- 13.7 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.
- 14. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 14.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 14.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt.
- B) Bei Erkrankung, die keine psychische Erkrankung ist; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Stornierung der Reise einholen.
- C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:  
• Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankerversicherungsträgers.  
• Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.  
• Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.
- D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.
- E) Eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes im Falle der Stornierung:  
• Einer Ferienwohnung.  
• Eines Mietwagens.  
• Eines Wohnmobils.  
• Eines Wohnwagens.  
• Bei Bootscharter.
- F) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 15. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**  
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.
- 16. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**  
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

## **B Plus Rücktritt Covid-19**

### **1. Was ist versichert?**

1.1 Plus Rücktritt Covid-19 gewährt abweichend von dem in den Allgemeinen Bestimmungen geregelten Ausschluss Versicherungsschutz im Reiserücktritts-Schutz (Teil A), obwohl eine Reise WARNUNG des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland wegen Covid-19 ausgesprochen wurde.

1.2 Plus Rücktritt Covid-19 schließt die Erkrankung an Covid-19 sowie den Tod infolge einer Erkrankung an Covid-19 als versicherte Ereignisse in den Versicherungsschutz des Reiserücktritts-Schutz (Teil A) ein, wenn Sie oder eine Ihrer Risikopersonen hiervon betroffen sind.

1.3 Plus Rücktritt Covid-19 erweitert den Reiserücktritts-Schutz (Teil A) um die nachfolgenden versicherten Ereignisse. Voraussetzung ist: Diese Ereignisse treten ein, weil bei Ihnen oder einer Risikoperson der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 oder der begründete Verdacht das Virus zu verbreiten, besteht.

#### **Versicherte Ereignisse:**

- Persönliche und individuell von einer Behörde angeordnete Quarantänemaßnahme.
- Persönliche und individuelle Verweigerung Ihrer Beförderung durch einen berechtigten Dritten (Beispiel: vor Abflug wird bei Ihnen eine erhöhte Körpertemperatur gemessen. Aufgrund der erhöhten Temperatur verweigert das Flughafenpersonal Ihnen die Beförderung).
- Persönliche und individuelle Verweigerung der Einreise durch berechnete Dritte (Beispiel: vor der Einreise wird bei Ihnen eine erhöhte Körpertemperatur gemessen. Aufgrund der erhöhten Temperatur verweigert der Grenzbeamte Ihnen die Einreise).

1.4 Es gelten die Leistungsvoraussetzungen, die im Reiserücktritts-Schutz (Teil A) geregelt sind.

### **2. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**

Es gelten die Obliegenheiten, die im Reiserücktritts-Schutz (Teil A) geregelt sind.

### **3. Was ist nicht versichert?**

3.1 Es gelten die Ausschlüsse der Allgemeinen Bestimmungen und des Reiserücktritts-Schutz. Ausgenommen hiervon sind folgende Leistungsausschlüsse:

- A) Wenn zum Zeitpunkt der Einreise eine Reise WARNUNG des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland wegen Covid-19 vorliegt (Allgemeine Bestimmungen);
- B) →Eingriffe von hoher Hand bezogen auf eine persönliche und individuell angeordnet Quarantänemaßnahme und auf eine persönliche und individuelle Verweigerung der Einreise (Allgemeine Bestimmungen);

- C) Erkrankung oder Tod durch → Pandemien bezogen auf Covid-19 (Reiserücktritts-Schutz, Teil A).
- 3.2 Nicht versichert sind außerdem folgende Ereignisse:
- A) Quarantänemaßnahmen, die generell ausgesprochen werden für
- ein geographisches Gebiet (Beispiel: Gemeinde; Stadt; Landkreis; Bundesland);
  - ein Verkehrsmittel (Beispiel: alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben);
  - Reiserückkehrer (Beispiel: Sie kommen aus einem Land zurück, das das Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft hat und Sie müssen sich deshalb in Quarantäne begeben);
  - alle Einreisenden aus einem bestimmten Gebiet (Beispiel: alle Einreisenden aus einem bestimmten Land müssen sich nach Einreise in Quarantäne begeben).
- B) Persönliche und individuelle Verweigerung der
- Beförderung oder
  - Einreise
- aus Gründen, die Sie selber zu vertreten haben (Beispiel: Sie haben einen für die Einreise vorgeschriebenen Covid-19 Test nicht rechtzeitig durchführen lassen).
- C) Verweigerung der Einreise bei der Grenzkontrolle aufgrund allgemeiner Einreisebeschränkungen (Beispiel: das Einreiseland hat ein Einreiseverbot für alle Personen verhängt, die aus einem Land einreisen, das eine hohe Zahl an Neuinfizierten mit Covid-19 aufweist).

#### 4. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

- 4.1 Sie haben im Reiserücktritts-Schutz (Teil A) einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann müssen Sie im Plus Rücktritt Covid-19 ebenfalls einen Tarif mit Selbstbeteiligung abschließen. Sie tragen dann einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch dann, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

### C Reiseabbruch-Schutz

#### 1. Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie:

- A) Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen.  
B) Wenn Sie verspätet zurückreisen müssen. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

#### 2. Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen?

- 2.1 Sie müssen Ihre Reise aus einem versicherten Grund nach Ziffer 4 abbrechen? Dann erstatten wir maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht:

- A) den kompletten Reisepreis, wenn Sie die versicherte Reise während der ersten Hälfte der Reise abbrechen;  
B) den halben Reisepreis, wenn Sie die versicherte Reise während der zweiten Hälfte der Reise – spätestens aber bis einen Tag vor planmäßigem Reiseende – abbrechen.

Hin- und Rückreisestage gelten als volle Reisetage. Der Tag der Reisedauer zählt immer als voller Reisetag zur ersten Hälfte der Reise. Beispiel: Bei einer Reisedauer von 7 Tagen zählt ein Abbruch während Tag 1 bis Tag 4 zur ersten Reisehälfte. Ein Abbruch von Tag 5 bis Tag 6 zählt zur zweiten Reisehälfte. Am geplanten Abreisetag (Tag 7) ist ein Reiseabbruch nicht mehr möglich.

- 2.2 Wenn Sie Ihre Reise abbrechen müssen, erstatten wir Ihnen außerdem die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

- 2.3 Damit Sie die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.  
B) Bei →Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.  
C) Sie haben die Reise abgebrochen, weil dieses Ereignis eingetreten ist.  
D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

#### 3. Was ist versichert, wenn Sie verspätet zurückreisen müssen?

- 3.1 Sie müssen Ihre Reise verlängern, weil ein versichertes Ereignis nach Ziffer 4 eingetreten ist?

Wir erstatten Ihnen

- A) die Mehrkosten der Rückreise und  
B) die zusätzlichen Unterkunftskosten für den verlängerten Aufenthalt.

Auf Ihren Wunsch organisieren wir Ihre Rückreise. Insgesamt erstatten wir maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

- 3.2 Damit Sie die unter Ziffer 3.1 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

- A) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.  
B) Bei →Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.  
C) Sie haben die Reise verlängert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.  
D) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

#### 4. Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherte Ereignisse sind:

- A) Erkrankung einschließlich der Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Eine versicherte Erkrankung kann auch eine psychische Erkrankung sein. Eine psychische Erkrankung gilt dann als versichertes Ereignis, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
- Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
  - Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.
  - Es erfolgt eine stationäre Behandlung.
- B) Tod.  
C) Eine Unfallverletzung.  
D) Ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes.  
E) Schwangerschaft und Schwangerschaftskomplikationen.  
F) Adoption eines minderjährigen Kindes.  
G) Impfunverträglichkeit.  
H) Bruch von Prothesen.  
I) Lockerung von implantierten Gelenken.  
J) Feuer oder →Elementarereignisse an Ihrem →Urlaubsort.  
K) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; →Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist vor Ort aufgrund des Schadens objektiv erforderlich.  
L) Die betriebsbedingte Kündigung.  
M) Aufnahme eines →Arbeitsverhältnisses.  
N) Arbeitsplatzwechsel. Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges →Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und bei einem anderen Arbeitgeber ein neues →Arbeitsverhältnis beginnt. Die Verletzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.  
O) Konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.  
P) Eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört.  
Q) Wenn während der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird. Voraussetzung ist: Das entwundene Dokument ist zwingend für die planmäßige Durchführung der Reise erforderlich.  
R) Der Beginn des Freiwilligendienstes; des Freiwilligen Sozialen Jahres; des Freiwilligen Ökologischen Jahres.  
S) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer →Schule/Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.  
T) Wenn während der Reise das von Ihnen genutzte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls dauerhaft fahruntauglich wird.

#### 5. Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

- 5.1 Ihre →Angehörigen und die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten.  
5.2 →Betreuungspersonen.  
5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal sechs Personen oder als →Familie gebucht? Dann sind Ihre Mitreisenden und deren →Angehörige und →Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre →Angehörigen, die →Angehörigen Ihres Lebensgefährten und →Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

#### 6. Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

- 6.1 Bei einer psychischen Reaktion  
A) auf ein Kriegsereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück.  
B) auf die Befürchtung von Kriegsereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.  
6.2 Bei Suchterkrankungen.  
6.3 Bei Erkrankungen oder Tod infolge von →Pandemien.  
6.4 Für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.  
6.5 Für Abschussprämien bei Jagdreisen.

#### 7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.  
7.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:  
A) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen).  
B) Bei Erkrankung; Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: Ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten. Nicht anerkannt werden ärztliche Atteste, die von Ihrem Ehe- oder Lebenspartner, Ihren Eltern oder Ihren Kindern ausgestellt wurden. Das ärztliche Attest müssen Sie vor Abbruch der Reise einholen.  
C) Bei einer psychischen Erkrankung eine der folgenden Unterlagen:  
• Ein Nachweis über die Genehmigung einer ambulanten Psychotherapie des privaten oder gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.  
• Ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie.  
• Ein Nachweis für die stationäre Behandlung.  
D) Bei Diebstahl und Verkehrsunfall: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei.  
E) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

#### 8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

#### 9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

### D Plus Abbruch Covid-19

#### 1. Was ist versichert?

- 1.1 Plus Abbruch Covid-19 gewährt abweichend von dem in den Allgemeinen Bestimmungen geregelten Ausschluss Versicherungsschutz im Reiseabbruch-Schutz (Teil C), obwohl eine Reisewarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland wegen Covid-19 ausgesprochen wurde.  
1.2 Plus Abbruch Covid-19 schließt die Erkrankung an Covid-19 sowie den Tod infolge einer Erkrankung an Covid-19 als versicherte Ereignisse in den Versicherungsschutz des Reiseabbruch-Schutz (Teil

- C) ein, wenn Sie oder eine Ihrer Risikopersonen hiervon betroffen sind.
- 1.3 Plus Abbruch Covid-19 erweitert den Reiseabbruch-Schutz (Teil C) um die nachfolgenden versicherten Ereignisse. Voraussetzung ist: Diese Ereignisse treten ein, weil bei Ihnen oder einer Risikoperson der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 oder der begründete Verdacht das Virus zu verbreiten, besteht. Versicherte Ereignisse:
- Persönliche und individuell von einer Behörde angeordnete Quarantänemaßnahme.
  - Persönliche und individuelle Verweigerung Ihrer Beförderung durch einen berechtigten Dritten (Beispiel: vor Abflug wird bei Ihnen eine erhöhte Körpertemperatur gemessen. Aufgrund der erhöhten Temperatur verweigert das Flughafenpersonal Ihnen die Beförderung).
  - Persönliche und individuelle Verweigerung der Einreise durch berechnete Dritte (Beispiel: vor der Einreise wird bei Ihnen eine erhöhte Körpertemperatur gemessen. Aufgrund der erhöhten Temperatur verweigert der Grenzbeamte Ihnen die Einreise).
- 1.4 Sie können Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Sie oder eine mitreisende Risikoperson von einer persönlichen und individuell angeordneten Quarantänemaßnahme betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu € 1.000,- pro Person. Voraussetzung ist: Die Quarantänemaßnahme wurde verhängt, weil bei Ihnen oder einer mitreisenden Risikoperson der begründete Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 oder der begründete Verdacht das Virus zu verbreiten besteht. Nicht versichert sind Unterkunftskosten in einem Krankenhaus.
- 1.5 Es gelten die Leistungsvoraussetzungen, die im Reiseabbruch-Schutz (Teil C) geregelt sind.
- 2. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**  
Es gelten die Obliegenheiten, die im Reiseabbruch-Schutz (Teil C) geregelt sind.
- 3. Was ist nicht versichert?**
- 3.1 Es gelten die Ausschlüsse der Allgemeinen Bestimmungen und des Reiseabbruch-Schutz (Teil C). Ausgenommen hiervon sind folgende Leistungsausschlüsse:
- Wenn zum Zeitpunkt der Einreise eine Reiseverwarnung des →Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland wegen Covid-19 vorliegt (Allgemeine Bestimmungen);
  - Eingriffe von hoher Hand bezogen auf eine persönliche und individuell angeordnete Quarantänemaßnahme und auf eine persönliche und individuelle Verweigerung der Einreise (Allgemeine Bestimmungen);
  - Erkrankung oder Tod durch →Pandemien bezogen auf Covid-19 (Reiseabbruch-Schutz, Teil C).
- 3.2 Nicht versichert sind außerdem folgende Ereignisse:
- Quarantänemaßnahmen, die generell ausgesprochen werden für
    - ein geographisches Gebiet (Beispiel: Gemeinde; Stadt; Landkreis; Bundesland);
    - ein Verkehrsmittel (Beispiel: alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben);
    - Reiserückkehrer (Beispiel: Sie kommen aus einem Land zurück, das das Robert-Koch-Institut als Risikogebiet eingestuft hat. Und Sie müssen sich deshalb in Quarantäne begeben);
    - alle Einreisenden aus einem bestimmten Gebiet (Beispiel: alle Einreisenden aus einem bestimmten Land müssen sich nach Einreise in Quarantäne begeben).
  - Persönliche und individuelle Verweigerung der
    - Beförderung oder
    - Einreise
 aus Gründen, die Sie selber zu vertreten haben (Beispiel: Sie haben einen für die Einreise vorgeschriebenen Covid-19 Test nicht rechtzeitig durchführen lassen).
  - Verweigerung der Einreise bei der Grenzkontrolle aufgrund allgemeiner Einreisebeschränkungen (Beispiel: das Einreiseland hat ein Einreiseverbot für alle Personen verhängt, die aus einem Land einreisen, das eine hohe Zahl an Neuinfizierten mit Covid-19 aufweist).
- 4. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**
- 4.1 Sie haben im Reiseabbruch-Schutz (Teil C) einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann

müssen Sie im Plus Abbruch Covid-19 ebenfalls einen Tarif mit Selbstbeteiligung abschließen. Sie tragen dann einen Teil des Schadens selbst. Ihr Eigenanteil beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber € 25,- je Person. Dies gilt auch dann, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

## **E Reisekranken-Schutz**

### **1. Was ist versichert:**

- 1.1 Wenn Sie während Ihrer Reise erkranken, sich Ihre bereits vor Reisebeginn bestehende Erkrankung verschlechtert oder Sie einen Unfall erlitten haben, erstatten wir Ihnen die Kosten für:
- Heilbehandlungen im →Ausland.
  - Kranken- und Gepäckrücktransporte.
  - Bestattung im →Ausland oder die Überführung.
- Bei Schwangerschaft leisten wir nach Ziffer 3.
- 1.3 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.
- 1.4 Die Voraussetzungen für die einzelnen Versicherungsfälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

### **2. Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im →Ausland?**

- 2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind →medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein.
- 2.2 Alternative Heilbehandlungen und Arzneimittel sind versichert, wenn
- sich diese in der Praxis als ebenso Erfolg versprechend bewährt haben.
  - keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.
- Sie müssen von Heilpraktikern, Chiropraktikern oder Osteopathen durchgeführt oder verordnet werden.
- 2.3 Wir erstatten die Kosten für:
- Stationäre Behandlungen im Krankenhaus.
  - Ambulante Heilbehandlungen.
  - Operationen.
  - Röntgendiagnostik.
  - Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen.
  - Heilmittel: Massagen; medizinische Packungen; Inhalationen; Krankengymnastik.
  - Arznei- und Verbandsmittel.
  - Schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung.
  - Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen.
  - Provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen.
  - Herzschrittmacher und Prothesen: Wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten.
  - Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.
- 2.4 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das →medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.
- 2.5 Telefonkosten: Wir erstatten die nachgewiesenen Telefonkosten für notwendige Anrufe bei unserer Notrufzentrale.

### **3. Was erstatten wir bei Schwangerschaft im →Ausland?**

- Wir erstatten die im →Ausland angefallenen Kosten für:
- Ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen.
  - Medizinisch bedingte Schwangerschaftsabbrüche.
  - Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
  - Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche.
  - Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.

### **4. Sie möchten psychologische Hilfe?**

Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

### **5. Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?**

Sie möchten von uns keine Erstattung der stationären Heilbehandlungskosten? Dann erhalten Sie stattdessen ein Krankenhaustagegeld von € 50,- pro Tag. Dies zahlen wir Ihnen maximal für 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Sie müssen uns Ihre Wahl zu Beginn der Behandlung mitteilen.

### **6. Ein Kind muss stationär behandelt werden?**

Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

### **7. Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?**

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten im →Ausland bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

### **8. Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Krankentransport?**

- 8.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.
- 8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.
- 8.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren →medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im →Ausland und zurück in die Unterkunft bei:
- Stationärem Aufenthalt.
  - Ambulanter Erstversorgung.

### **9. Was erstatten wir im Todesfall?**

- 9.1 Auf Wunsch Ihrer →Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor →Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.
- 9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im →Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.
- 9.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor →Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

### **10. Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?**

- 10.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im →Ausland? Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 10.2 Wir beraten Sie während Ihrer Reise im →Ausland über:
- Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
  - Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhandkommen.

### **11. Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?**

- 11.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre →Angehörigen.
- 11.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 11.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu € 15.000,- ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.

### **12. Betreuung**

Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? In diesem Fall

- A) erstatten wir Ihnen die Kosten für eine Notfallbetreuung.
- B) organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen. Wir übernehmen die Mehrkosten der Rückreise. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.
- 13. Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?**  
Wir erstatten Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis zu € 10.000,-. Diese müssen wegen Erkrankung, als Unfallfolge oder wegen Tod anfallen.
- 14. Welche Leistungen erbringen wir bei Reisen im Inland?**
- 14.1 Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dann muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen.
- 14.2 Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen. Hauptberufliche Außendienst-tätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 14.3 Sind die Voraussetzungen nach Ziffer 14.1 und 14.2 erfüllt, erbringen wir folgende Leistungen:
- A) Psychologische Hilfe nach Ziffer 4.
- B) Kostenerstattung für Begleitperson nach Ziffer 6.
- C) Krankenrücktransport und Gepäckrücktransport nach Ziffer 8.1, 8.2 und 9.3.
- D) Überführung im Todesfall nach Ziffer 9.1.
- E) Hilfe bei Krankenhausaufenthalten nach Ziffer 11.1 und 11.2.
- F) Hilfe, wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können nach Ziffer 12.
- G) Such-, Rettungs- und Bergungskosten nach Ziffer 13.
- 15. Was ist nicht versichert?**  
Nicht versichert sind:
- A) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren.
- B) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- C) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten.
- D) Auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen.
- E) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.
- F) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung.
- G) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose.
- H) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.
- 16. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**
- 16.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 16.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen → unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:
- A) Vor Beginn einer stationären Heilbehandlung.
- B) Vor Durchführung von Krankenrücktransporten.
- C) Vor Bestattungen im → Ausland oder vor Überführungen im Todesfall.
- D) Wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 16.3 Wenn wir Sie dazu auffordern, sind Sie verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.
- 17. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**  
Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns

nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

- 18. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**  
Wenn Sie einen Tarif mit Selbstbeteiligung gewählt haben, tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt bei Heilbehandlungskosten € 100,- je Versicherungsfall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.
- 19. Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?**  
Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

## **F Reisegepäck-Schutz**

### **1. Was ist versichert?**

- 1.1 Versichert ist Ihr Reisegepäck während Ihrer Reise. Wenn Sie innerhalb des Landes reisen, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, dann muss die Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und dem Zielort mehr als 50 km betragen. Reisen Sie innerhalb des Landes, in dem Sie Ihre Arbeitsstätte haben, muss die Entfernung zwischen dieser und dem Zielort ebenfalls mehr als 50 km betragen. Hauptberufliche Außendienst-tätigkeiten sowie Gänge und Fahrten zwischen Ihrem Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte gelten nicht als Reise.
- 1.2 Zum Reisegepäck gehören:
- A) Ihr persönlicher Reisebedarf.
- B) → Sportgeräte.
- C) Geschenke.
- D) Reiseandenken.

### **2. Wann besteht Versicherungsschutz?**

- 2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:
- A) Straftat eines Dritten.
- B) Unfall des Transportmittels.
- C) Feuer oder → Elementarereignisse.
- 2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:
- A) Eines Beförderungsunternehmens.
- B) Eines Beherbergungsbetriebes.
- C) Einer Gepäckaufbewahrung.

### **3. In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?**

- Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:
- A) Für abhandengekommene oder zerstörte Sachen: Den → Zeitwert.
- B) Für beschädigte Sachen: Die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den → Zeitwert.
- C) Für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: Den Materialwert.
- D) Bei amtlichen Ausweisen und Visa: Die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

### **4. Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?**

- 4.1 Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens 12 Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu € 250,- je Person.
- 4.2 Sie haben eine Kreuzfahrt gebucht? Und Ihr Reisegepäck kommt so verzögert an, dass Sie es nicht mit an Bord nehmen können? Dann erstatten wir bis zu € 250,- je Person für Ersatzkäufe. Diese Leistung erhalten Sie zusätzlich zur Leistung nach Ziffer 4.1.
- 4.3 Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

### **5. Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln?**

- 5.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezah-

lungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.

- A) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.
- B) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu € 500,-. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.
- 5.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, EC- und Handycarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten.  
Wir haften nicht:
- A) Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
- B) Für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.
- 5.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.

## **6. Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?**

- 6.1 Nicht versichert sind:
- A) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren.
- B) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen.
- C) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa.
- D) → Sportgeräte, einschließlich Zubehör, soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden.
- E) Vermögensfolgeschäden.
- F) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.
- 6.2 Eingeschränkt versichert sind:
- A) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; Drohnen; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50% der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- B) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50% der Versicherungssumme.
- C) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10% der Versicherungssumme versichert.
- 6.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- 6.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:
- A) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.
- B) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein.  
Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

## **7. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?**

- 7.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 7.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.
- 7.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen → unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.
- 7.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck → unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:
- A) Beim Beförderungsunternehmen.
- B) Beim Beherbergungsbetrieb.
- C) Bei der Gepäckaufbewahrung.  
Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben

Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.

- 7.5 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäckes vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

**8. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?**

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir

unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

**9. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?**

Sie haben einen Tarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 100,- je versicherten Fall. Dies gilt auch, wenn konkrete Summen als Maximalerstattung festgelegt sind.

# Versicherungsbedingungen für den Jahres-Reisefahrzeug-Selbstbehalts-Schutz der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV JV/NX CDW 2021)

Die Regelungen der **Allgemeinen Bestimmungen**, das **Glossar** und die Regelungen des **Besonderen Teils** gelten zusammen für Ihren Jahres-Reisefahrzeug-Selbstbehalts-Schutz bei der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV oder wir genannt.

## Allgemeine Bestimmungen

**1. Versicherungsnehmer und versicherte Person**

1.1 Sie sind Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns geschlossen haben. Sie sind dann unser Vertragspartner. Wenn Sie sich selbst versichert haben, sind Sie Versicherungsnehmer und gleichzeitig auch versicherte Person. Als versicherte Person genießen Sie Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass Sie in der Versicherungsdokumentation namentlich genannt sind oder zum dort beschriebenen Personenkreis gehören. Haben Sie eine andere Person versichert? Dann sind Sie Versicherungsnehmer. Die andere Person ist die versicherte Person; sie kann ohne Ihre Zustimmung die versicherte Leistung bei uns geltend machen.

1.2 Sie können einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU /des EWR haben. Versichern Sie eine andere Person? Dann muss auch diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Unternehmenssitz in Deutschland oder einem anderen Land der EU /des EWR haben.

1.3 Die genannten Voraussetzungen für den Vertragsschluss müssen Sie uns nachweisen, wenn wir dies verlangen. Sind diese nicht gegeben, kommt ein Versicherungsvertrag trotz Prämienzahlung nicht zustande.

**2. Wofür haben Sie Versicherungsschutz?**

2.1 Sie haben Versicherungsschutz für beliebig viele Anmietungen von versicherten Fahrzeugen, die Sie weltweit im versicherten Zeitraum tätigen.

2.2 Je versicherter Anmietung haben Sie für maximal 28 Tage Versicherungsschutz. Bei einer längeren Anmietung endet der Versicherungsschutz nach den ersten 28 Tagen der Anmietung.

**3. Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?**

3.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn, jedoch nicht vor der Übernahme des jeweiligen versicherten Fahrzeugs. Ihr Versicherungsschutz endet mit der Rückgabe des jeweiligen versicherten Fahrzeugs, spätestens aber mit dem vereinbarten Vertragsende.

3.2 Können Sie Ihr versichertes Fahrzeug nicht wie geplant zurückgeben, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde, solange, bis Ihnen die Rückgabe möglich ist.

3.3 Das →Versicherungsjahr endet während der Mietdauer? Dann besteht der Versicherungsschutz nur fort, wenn der Versicherungsvertrag nicht gekündigt ist.

**4. Welche Prämie ist zu zahlen – was passiert bei Erreichen von Altersgrenzen?**

4.1 Die Höhe der zu zahlenden Prämie ist in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert.

4.2 Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter.

Die Höhe der zu zahlenden Prämie und die Prämien für alle anderen Altersgruppen sind in der Prämientabelle in den Dokumenten zum Jahres-Versicherungsschutz dokumentiert. Erreichen Sie eine Altersgrenze, besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende des →Versicherungsjahres zu unveränderter Prämie fort. Ab dem neuen →Versicherungsjahr ist gegebenenfalls eine andere Prämie für Sie zu zahlen. Darauf und auf das damit verbundene Kündigungsrecht weisen wir spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Wird der Vertrag nicht gekündigt, ist mit Beginn des neuen →Versicherungsjahres die dann geltende Prämie für Ihren neuen Tarif zu zahlen.

4.3 Im Familien-/Paartarif richtet sich die Prämie nach dem ältesten Familienmitglied/Partner. Überschreitet ein im Familien-/Paartarif mit-versichertes Kind die Altersgrenze, wird dessen Versicherungsschutz im Tarif für Einzelpersonen weitergeführt. Im Übrigen gelten die Regelungen in 4.2 entsprechend.

**5. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie können Sie ihn beenden?**

5.1 Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn Sie als Versicherungsnehmer oder wir nicht spätestens einen Monat vor Ablauf kündigen.

5.2 Ist ein Versicherungsfall eingetreten, können Sie als Versicherungsnehmer und wir den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist bis einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Sie als Versicherungsnehmer können mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Schluss des laufenden →Versicherungsjahres, kündigen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen.

5.3 Unsere Prämien richten sich nach Ihrem Alter. Wenn Sie eine Altersgrenze erreichen und ab dem neuen →Versicherungsjahr eine höhere Prämie für Sie zu zahlen ist, weisen wir darauf spätestens sechs Wochen vor Ende des →Versicherungsjahres nochmals ausdrücklich hin. Dann können Sie als Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung zum Ablauf des →Versicherungsjahres kündigen.

**6. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Zahlung der Erstprämie beachten?**

6.1 Die Erstprämie ist abweichend von § 33 Abs. 1 VVG sofort nach Beginn des Versicherungsvertrages fällig. Sie ist mit Erhalt des Versicherungsscheines von Ihnen als Versicherungsnehmer zu zahlen.

6.2 Ist die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir, solange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

6.3 Ist die Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, leisten wir nicht. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

**7. Was müssen Sie als Versicherungsnehmer bei der Zahlung der Folgeprämien beachten?**

7.1 Folgeprämien sind zu Beginn des vereinbarten Prämienzeitraums fällig.

7.2 Ist die Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist in Textform von mindestens zwei Wochen setzen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern.

7.3 Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug, A) und tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Frist ein, leisten wir nicht;

B) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

**8. Was gilt für die Prämienzahlung per Lastschrift bzw. Kreditkarte?**

8.1 Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir die Prämie zum Fälligkeitstag abbuchen können und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Können wir die Prämie ohne Ihr Verschulden als Versicherungsnehmer nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in unserer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen. Andernfalls kommen Sie ohne weitere Mahnung in Verzug. Es sei denn, Sie konnten ohne Ihr Verschulden die Abbuchung nicht ermöglichen.

8.2 Sind Sie als Versicherungsnehmer mit der Prämienzahlung in Verzug, können wir Sie auf Ihre Kosten darauf hinweisen. Sie müssen dann →unverzüglich eine ordnungsgemäße Abbuchung ermöglichen.

**9. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?**

9.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch:

A) Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen.

B) Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung.

C) Beschlagnahme und andere →Eingriffe von hoher Hand.

D) Den Einsatz von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Waffen.

E) Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhe. Befinden Sie sich in einem Land, in dem eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

9.2 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Teil genannten Ausschlüssen.

## 10. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 10.1 Sie müssen:
- A) Alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht).
  - B) Uns den Schaden → unverzüglich anzeigen.
  - C) Uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern.
  - D) Uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen.
  - E) Uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
- 10.2 Sie haben das Schadenereignis durch geeignete Nachweise zu belegen. Die vorgelegten Nachweise werden unser Eigentum. Wir behalten uns vor, Originalbelege anzufordern. Diese können Sie innerhalb einer Frist von 6 Wochen zurückfordern.

## 11. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

## 12. Wann erhalten Sie die Zahlung?

- 12.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie → unverzüglich die Zahlung.
- 12.2 Kosten, die Sie in fremder Währung aufgewandt haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

## 13. Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

- 13.1 Ist im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person geltend gemacht werden. Sie sind unabhängig eines gesetzlichen Forderungsübergangs verpflichtet, diese Ersatzansprüche im gesetzlich zulässigen Umfang bis zur Höhe der von uns erbrachten Leistung an uns abzutreten.
- 13.2 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

## 14. Welches Recht und welcher Gerichtsstand gilt? Welche Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

- 14.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 14.2 Wenn Sie etwas aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:
- A) München.
  - B) Dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zur Zeit der Klageerhebung.
- 14.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- 14.4 Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen und Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten. An Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nehmen wir nicht teil.

## 15. Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

- 15.1 Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren regelmäßig innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- 15.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugegangen ist.

## Glossar

### Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiel: Abschleppen des Miet- oder Carsharing-Fahrzeugs.

### Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben; Erdbeben.

### Versicherungsjahr:

Das Versicherungsjahr beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und dauert 12 Monate (Zeitjahr).  
Beispiel: Beginn 12. August 2021, 12 Uhr mittags; Ende 12. August 2022, 12 Uhr mittags.

### Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

## Besondere Teile

### Reisefahrzeug-SB-Schutz für Miet- und Carsharing-Fahrzeuge

#### 1. Welche Fahrzeuge sind versichert?

- 1.1 Versicherungsschutz besteht für:
- A) Pkw.
  - B) Wohnmobile, Camper und sonstige vergleichbare Fahrzeuge; Wohnwagen bzw. Wohnanhänger.
  - C) Carsharing-Fahrzeuge.
- Voraussetzung ist: Das Fahrzeug wurde bei einem gewerblichen Mietfahrzeuganbieter oder Carsharing-Anbieter angemietet.
- 1.2 Nicht versichert sind:
- A) Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge.
  - B) Transporter, Lkw und sonstige Nutzfahrzeuge.
  - C) Luft- und Wasserfahrzeuge.

#### 2. Was ist versichert?

- 2.1 Ihr Fahrzeugvermieter oder Carsharing-Anbieter belastet Ihnen den vertraglich geschuldeten Selbstbehalt? Wir übernehmen diesen bis maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:
- A) Das versicherte Fahrzeug wird gestohlen.
  - B) Das versicherte Fahrzeug wird durch einen Unfall, Vandalismus, → Elementarereignisse oder beim Versuch des Diebstahls beschädigt oder zerstört.
- Voraussetzung ist: Die bestehende (Haupt-) Kfz-Kasko-Versicherung sieht für diese Schäden eine Leistung vor.
- 2.2 Das versicherte Fahrzeug wird durch einen Unfall an Unterboden; Reifen; Windschutz-, Seiten- und Heckscheibe; Außenspiegel oder Dach beschädigt und die bestehende (Haupt-)Kfz-Kasko-Versicherung sieht dafür keinen Versicherungsschutz vor. In diesem Fall übernehmen wir die vertraglich geschuldeten und notwendigen Kosten, die Ihr Fahrzeugvermieter oder Carsharing-Anbieter für die Wiederherstellung des Fahrzeugs in Rechnung stellt. Diese Leistung erbringen wir abweichend von Ziffer 3.1 maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- 2.3 Unsere Leistung für alle Versicherungsfälle innerhalb eines → Versicherungsjahres ist auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 2.4 Versicherungsschutz besteht für alle versicherten Personen, die zum Führen des Fahrzeugs gemäß Miet- oder Carsharing-Vertrag berechtigt sind.

#### 3. Was ist nicht versichert?

- Nicht versichert sind:
- 3.1 Schäden, bei denen die bestehende (Haupt-) Kfz-Kasko-Versicherung des versicherten Fahrzeugs keinen Versicherungsschutz vorsieht.
  - 3.2 Schäden an der Ölwanne.
  - 3.3 Schäden am Innenraum bzw. an der Inneneinrichtung des versicherten Fahrzeugs.
  - 3.4 Schäden infolge Verlust oder Beschädigung des Autoschlüssels.
  - 3.5 Fahrten eines nicht berechtigten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.
  - 3.6 Schäden, die durch die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Fahrer des versicherten Fahrzeugs entstehen. Hat der Fahrer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere seines Verschuldens kürzen.

- 3.7 Fahrten unter Alkohol-, Drogen- oder Arzneimittel einfluss. Vorausgesetzt, der Fahrer war dadurch nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen.
- 3.8 Schäden, die bei der Teilnahme an Wettfahrten entstehen. Auch die zugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
- 3.9 Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug, die zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden.
- 3.10 Schäden in Zusammenhang mit vertragswidrigem Gebrauch des versicherten Fahrzeugs.
- 3.11 Schäden bei Befahren von Straßen, die laut Fahrzeugmietvertrag oder jeweils geltender Straßenverkehrsordnung nicht befahren werden dürfen. Auf Campingplätzen besteht Versicherungsschutz.
- 3.12 Schäden durch fehlerhafte Bedienung und Verschleiß.

## 4. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 4.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 4.2 Bei Schäden durch Diebstahl, anderen strafbaren Handlungen und Unfall müssen Sie unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort eine Anzeige vornehmen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen.
- 4.3 Damit wir Ihren Schadenfall bearbeiten können, müssen Sie die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:
- A) Versicherungsnachweis.
  - B) Ausgefülltes Schadensformular.
  - C) Den vollständigen Mietvertrag bzw. die Buchungsunterlagen des versicherten Fahrzeugs einschließlich Nachweis des vereinbarten Selbstbezahls.
  - D) Abrechnungsbescheid des Fahrzeugvermieters bzw. Carsharing-Anbieters über den belasteten Selbstbehalt oder die in Rechnung gestellten Wiederherstellungskosten. Dieser muss einen Nachweis über die Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens enthalten (Kostenvorschlag; Reparaturrechnung).
  - E) Gegebenenfalls: Leistungsbescheid des Fahrzeugversicherers.
  - F) Bei Schäden durch Unfall, Vandalismus, → Elementarereignisse oder versuchten Diebstahl: Übergabeprotokoll für das versicherte Fahrzeug oder sonstige geeignete Dokumentation bestehender Vorschäden; Rückgabeprotokoll bzw. Schadensbericht des Fahrzeugvermieters bzw. Carsharing-Anbieters; gegebenenfalls Fotos der entstandenen Schäden.
  - G) Bei Schäden durch Diebstahl, andere strafbare Handlungen und Unfall: Bescheinigung über die polizeiliche Meldung (Beispiel: Polizeibericht; Unfallprotokoll).
  - H) Nachweis über die Zahlung des belasteten Selbstbezahls.
  - I) Bestätigung Ihres Fahrzeugvermieters bzw. des Carsharing-Betreibers über die → unverzügliche Anzeige des Schadens.

## 5. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen. Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben. Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

## 6. Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

Sie haben einen Versicherungstarif mit Selbstbeteiligung abgeschlossen? Dann tragen Sie einen Teil des Schadens selbst. Dieser Eigenanteil beträgt € 250,- je versicherten Fall.